

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedermurach**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2008

Augrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Niedermurach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§ 1**

### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung folgende Entwässerungsanlagen als je rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen (Art. 21 Abs. 2 GO):

- a) Entwässerungsanlage Niedermurach für die Gemeindeteile Altweichelau, Enzelsberg, Höflarn, Mantlarn, Niedermurach, Nottersdorf, Rottendorf, Sallach und Wagnern
- b) Entwässerungsanlage Pertolzhofen für die Gemeindeteile Pertolzhofen und Zankendorf.

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung ihrer beiden in Satz 1 genannten Entwässerungsanlagen einen Beitrag.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht,
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind  
oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(3) Bei unbebauten, anschließbaren beitragspflichtigen Grundstücken entsteht der Geschossflächenbeitrag erst mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung des Grundstücks.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup> festgesetzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das

gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhanden Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

## § 6

### Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) im Bereich der Entwässerungsanlage Niedermurach (§ 1 Satz 1 Bauchstabe a)):

aa) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	2,28 €
ab) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	9,54 €

b) im Bereich der Entwässerungsanlage Pertolzhofen (§ 1 Satz 1 Buchstabe b)):

ba) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	2,11 €
bb) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	7,53 €

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 a**

### **Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## **§ 8**

### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils eines Grundstücksanschlusses, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlagen Einleitungsgebühren und Grundgebühren.

## **§ 9 a**

### **Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

- a) im Bereich der Entwässerungsanlage Niedermurach (§ 1 Satz 1 Buchstabe a)):

bis 30.09.2007:

bis 5 cbm/h            **46,00 €/Jahr,**  
über 5 cbm/h         **61,00 €/Jahr,**

ab 01.10.2007:

bis 5 cbm/h            **60,00 €/Jahr,**  
über 5 cbm/h         **90,00 €/Jahr,**

- b) im Bereich der Entwässerungsanlage Pertolzhofen (§ 1 Satz 1 Buchstabe b)):

bis 5 cbm/h            **46,00 €/Jahr,**  
über 5 cbm/h         **61,00 €/Jahr.**

## § 10

### Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Einleitungsgebühr beträgt

- a) im Bereich der Entwässerungsanlage Niedermurach (§ 1 Satz 1 Buchstabe a)):

bis 30.09.2007:

**1,18 €** pro m<sup>3</sup> Abwasser,

ab 01.10.2007:

**2,31 €** pro m<sup>3</sup> Abwasser,

- b) im Bereich der Entwässerungsanlage Pertolzhofen (§ 1 Satz 1 Buchstabe b)):

**1,02 €** pro m<sup>3</sup> Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserersorgungseinrichtung und aus der Regenwassergewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Regenwassergewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal für jeden Einwohner, welcher mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet ist, 15 m<sup>3</sup>/Abrechnungszeitraum (01.10. – 30.09.), für jeden

Einwohner, welcher mit Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet ist, 7 m<sup>3</sup>/Abrechnungszeitraum angesetzt. Maßgebend ist der Einwohnerstand zum 31.03. im Abrechnungszeitraum. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, einen nachprüfbaren Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt pro Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Abrechnungszeitraum als nachgewiesen.

Zur Berechnung der Großvieheinheiten (GV) gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

1.	a) Pferd, 3 Jahre alt und älter	entspricht	1,000 GV
	b) Pferd unter 3 Jahren	entspricht	0,700 GV
2.	a) Zuchtbulle, Zugochse, Milchkuh	entspricht	1,200 GV
	b) Färsen, Masttier	entspricht	1,000 GV
	c) Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	entspricht	0,700 GV
	d) Jungvieh unter 1 Jahr	entspricht	0,300 GV
3.	a) Schaf, 1 Jahr und älter	entspricht	0,100 GV
	b) Schaf unter 1 Jahr	entspricht	0,050 GV
4.	a) Zuchteber und -sau	entspricht	0,300 GV
	b) Mastschwein über 75 kg	entspricht	0,200 GV
	c) Läufer zwischen 20 und 25 kg	entspricht	0,100 GV
	d) Ferkel	entspricht	0,000 GV
5.	a) Legehennen	entspricht	0,004 GV
	b) Junghenne und Masthuhn	entspricht	0,000 GV
	c) Mastpute und -gans	entspricht	0,000 GV
	d) Mastente	entspricht	0,000 GV

Maßgebend ist die im Vorabrechnungszeitraum durchschnittliche gehaltene Viehzahl. Die von landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen Wassermengen für die Viehtränke abgesetzt werden, zu bezahlende Mindestabwassermenge beträgt 40 m<sup>3</sup> je Person und Abrechnungszeitraum. Der Berechnung der Mindestabwassermenge sind alle mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem landwirtschaftlichen Betrieb gemeldete Person zugrunde zu legen. Stichtag für die Ermittlung der Personenzahl ist der 31.03. des Abrechnungszeitraumes.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist

oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird

oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## **§ 11**

### **Gebührenzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

## **§ 12**

### **Gebührenabschläge**

Wird bei Grundstücken von Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## **§ 13**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 14**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zu Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 15**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird jährlich zum 30.09. abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld ist zum 01.04. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 16**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 17**

### **Übergangsregelung**

(1) Beitrags- und Gebührentatbestände, die von der Satzung vom 17.10.1994, zuletzt geändert mit Satzung vom 12.12.2002, erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

(2) Wurden solche Beitrags- und Gebührentatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitrags- und Gebührenbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag bzw. die Gebühren nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag bzw. eine höhere Gebühr als nach der in Abs. 1 genannten Satzung ergibt, werden diese nicht erhoben.

## § 18

### Inkrafttreten \*)

(1) Diese Satzung tritt am 15.08.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Beitrags- und Gebührensatzung vom 17.10.1994, zuletzt geändert mit Satzung vom 12.12.2002, aufgehoben, da diese nicht im Einklang mit der Rechtsprechung steht (vgl. Beschlüsse des BayVGH vom 05.03.1999, Az. 23 CS 99.93, 8.11.2000 Az. 23 CS 00.2177 und vom 17.09.2001 Az. 23 CS 01.1517), wonach es im Rahmen der Auslegung des § 4 Abs. 5 EWS 1994 (Stand vor dem 01.08.2004) einer abgestuften Beitragsregelung in der BGS-EWS bedurfte. Da die Beitrags- und Gebührensatzung vom 17.10.1994, zuletzt geändert mit Satzung vom 12.12.2002, keine Beitragsabstufungen enthalten hat, wird diese als nichtig und damit als unwirksam eingestuft sowie aufgehoben.

\*) § 18 betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 26.07.2005. Die Änderungssatzung vom 25.06.2007, die die Grundlage für die Neubekanntmachung bildet, ist am 01.07.2007 in Kraft getreten.

Oberviechtach, den 08. Dezember 2008  
Gemeinde Niedermurach



E i s e r

1. Bürgermeister



# Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedermurach vom 03.03.2014



Auf Grund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Niedermurach folgende Satzung:

## § 1

### Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedermurach in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

#### 1.) § 1 wird um folgenden Buchstaben ergänzt:

„c) Entwässerungsanlage Voggendorf für die Gemeindeteile Voggendorf und Reichertsmühle“

#### 2.) § 6 wird um folgenden Buchstaben ergänzt:

„c) im Bereich der Entwässerungsanlage Voggendorf (§ 1 Satz 1 Buchstabe c)):

aa) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,78 €,
ab) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	29,81 €,”

#### 3.) § 9 a Abs. 2 wird um folgenden Buchstaben ergänzt:

„c) im Bereich der Entwässerungsanlage Voggendorf (§ 1 Satz 1 Buchstabe c)):

Die Gebührensätze werden zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt.

#### 4.) § 10 Abs. 1 wird um folgenden Buchstaben ergänzt:

„c) im Bereich der Entwässerungsanlage Voggendorf (§ 1 Satz 1 Buchstabe c)):

Die Gebührensätze werden zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt.

## § 2

### Bekanntmachungserlaubnis

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedermurach in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2014 in Kraft.

Oberviechtach, den 03.03.2014  
Gemeinde Niedermurach

  
Eiser  
Erster Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 05.03.2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.03.2014 angeheftet und am 02.04.2014 wieder abgenommen.

Oberviechtach, den 03.04.2014  
Gemeinde Niedermurach

  
Eiser  
Erster Bürgermeister



# Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedermurach vom 06.08.2015



Auf Grund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Niedermurach folgende Satzung:

## § 1

### Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedermurach in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2008, geändert mit Satzung vom 03.03.2014 wird wie folgt geändert:

#### 1.) § 9 a erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Bauart nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) oder dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

a) mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ )

aa) für den Bereich der Entwässerungsanlage Niedermurach (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a)):

bis 5 m<sup>3</sup>/h            **60,00 €/Jahr,**

über 5 m<sup>3</sup>/h            **90,00 €/Jahr,**

ab) für den Bereich der Entwässerungsanlage Pertolzhofen

(§ 1 Abs. 1 Buchstabe b)):

bis 5 m<sup>3</sup>/h            **46,00 €/Jahr,**

über 5 m<sup>3</sup>/h            **61,00 €/Jahr,**

ac) für den Bereich der Entwässerungsanlage Voggendorf

(§ 1 Abs. 1 Buchstabe c)):

bis 5 m<sup>3</sup>/h            **90,00 €/Jahr,**

über 5 m<sup>3</sup>/h            **120,00 €/Jahr.**

b) mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ):

ba) für den Bereich der Entwässerungsanlage Niedermurach

(§ 1 Abs. 1 Buchstabe a)):

bis 8 m<sup>3</sup>/h            **60,00 €/Jahr,**

über 8 m<sup>3</sup>/h            **90,00 €/Jahr,**

bb) für den Bereich der Entwässerungsanlage Pertolzhofen

(§ 1 Abs. 1 Buchstabe b)):

bis 8 m<sup>3</sup>/h            **46,00 €/Jahr,**

über 8 m<sup>3</sup>/h            **61,00 €/Jahr,**

bc) für den Bereich der Entwässerungsanlage Voggendorf  
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe c)):  
bis 8 m<sup>3</sup>/h                    **90,00 €/Jahr,**  
über 8 m<sup>3</sup>/h                    **120,00 €/Jahr.**

**2.) § 10 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:**

Die Einleitungsgebühr beträgt

„c) im Bereich der Entwässerungsanlage Voggendorf  
(§ 1 Satz 1 Buchstabe c)):

**2,82 € pro m<sup>3</sup> Abwasser.“**

**§ 2**

**Bekanntmachungserlaubnis**

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedermurach in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 12. August 2015 in Kraft.

Oberviechtach, den 06.08.2015  
Gemeinde Niedermurach

  
P r e y  
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 07.08.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Niedermurach hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 10.08.2015 angeheftet und am 02.09.2015 wieder abgenommen.

Oberviechtach, den 03.09.2015

Gemeinde Niedermurach

  
P r e y  
Erster Bürgermeister



# Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedermurach vom 24.07.2019



Auf Grund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Niedermurach folgende Satzung:

## § 1

### Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedermurach in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2008, zuletzt geändert mit Satzung vom 06.08.2015 wird wie folgt geändert:

**1.) § 5 Abs. 6 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.**

**2.) § 9 a (2) a), ab) erhält folgende Fassung:**

„ab) für den Bereich der Entwässerungsanlage Pertolzhofen

(§ 1 Abs. 1 Buchstabe b))

bis zum 30.09.2019:

bis 5 m <sup>3</sup> /h	<b>46,00 €/Jahr,</b>
über 5 m <sup>3</sup> /h	<b>61,00 €/Jahr,</b>

ab dem 01.10.2019:

bis 5 m <sup>3</sup> /h	<b>60,00 €/Jahr,</b>
über 5 m <sup>3</sup> /h	<b>90,00 €/Jahr,“</b>

**3.) § 9 a (2) b), bb) erhält folgende Fassung:**

„bb) für den Bereich der Entwässerungsanlage Pertolzhofen  
(§ 1 Abs. 1 Buchstabe b))

bis zum 30.09.2019:

bis 8 m <sup>3</sup> /h	<b>46,00 €/Jahr,</b>
über 8 m <sup>3</sup> /h	<b>61,00 €/Jahr,</b>

ab dem 01.10.2019:

bis 8 m <sup>3</sup> /h	<b>60,00 €/Jahr,</b>
über 8 m <sup>3</sup> /h	<b>90,00 €/Jahr,“</b>

**4.) § 10 (1) b) erhält folgende Fassung:**

„b) im Bereich der Entwässerungsanlage Pertolzhofen  
(§ 1 Satz 1 Buchstabe b))

bis zum 30.09.2019:

1,02 € pro m<sup>3</sup> Abwasser,

ab dem 01.10.2019:

2,10 € pro m<sup>3</sup> Abwasser.“

## § 2

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedermurach in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

## § 3

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Oberviechtach, den 24.07.2019  
Gemeinde Niedermurach

  
P r e y  
Erster Bürgermeister



### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 25.07.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Niedermurach hingewiesen.  
Die Anschläge wurden am 26.07.2019 angeheftet und am 16.08.2019 wieder abgenommen.

Oberviechtach, den 19.08.2019  
Gemeinde Niedermurach

  
P r e y  
Erster Bürgermeister



# **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedermurach vom 13.09.2021**



Auf Grund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Niedermurach folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Änderung der Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedermurach in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2008, zuletzt geändert mit Satzung vom 24.07.2019 wird wie folgt geändert:

#### **1.) § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

„(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.“

#### **2.) § 10 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:**

Die Einleitungsgebühr beträgt

„a) im Bereich der Entwässerungsanlage Niedermurach (§ 1 Satz 1 Buchstabe a)):

**2,08 € pro m<sup>3</sup> Abwasser.“**

#### **3.) § 10 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:**

Die Einleitungsgebühr beträgt

„c) im Bereich der Entwässerungsanlage Voggendorf (§ 1 Satz 1 Buchstabe c)):

**3,24 € pro m<sup>3</sup> Abwasser.“**

## **§ 2**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedermurach in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltende Fassung neu bekannt zu machen.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Oberviechtach, den 13.09.2021  
Gemeinde Niedermurach



Prey  
Erster Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 14. September 2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach zur Einsichtnahme niedergelegt.  
Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.  
Die Anschläge wurden am 15. September 2021 angeheftet und am 08. Oktober 2021 wieder abgenommen.

Oberviechtach, den 18. Februar 2022  
Gemeinde Niedermurach



Prey  
Erster Bürgermeister



# Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedermurach vom 20.09.2023



Auf Grund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Niedermurach folgende Satzung:

## § 1

### Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedermurach in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2008, zuletzt geändert mit Satzung vom 13.09.2021 wird wie folgt geändert:

#### 1.) § 10 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt  
„a) im Bereich der Entwässerungsanlage Pertolzhofen  
(§ 1 Satz 1 Buchstabe b)):

**2,49 € pro m<sup>3</sup> Abwasser.“**

## § 2

### Bekanntmachungserlaubnis

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedermurach in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Oberviechtach, den 20.09.2023  
Gemeinde Niedermurach

  
P r e y  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 21. September 2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22. September 2023 angeheftet und am 17. Oktober 2023 wieder abgenommen.

Oberviechtach, den 19. Oktober 2023  
Gemeinde Niedermurach



Prey  
Erster Bürgermeister

